

unbedingt operiert werden muß. Aber auch bei den inoperablen Geschwülsten ist jetzt, wenn auch keine Radikalheilung, so doch eine beträchtliche Verlängerung des Lebens durch die moderne Strahlentherapie (Röntgen, Radium, Mesothorium) möglich. Bei Carcinomen der Haut und Lippen ist die Strahlenbehandlung der Operation gleichwertig. Für die Behandlung größerer Flächen ist die Röntgenbehandlung empfehlenswert, Radium eignet sich mehr für eine Lokalbehandlung. Im Berliner Krebsinstitut hat man zuerst Radiumröhrchen hergestellt, die in die Geschwulst versenkt werden können. Als die Radiumemanation für uns unerschwinglich wurde, hat man dieselbe durch das Thorium ersetzt. An Tierversuchen ist allerdings gezeigt worden, daß durch ausschließliche Strahlentherapie von einer völligen Zerstörung des Carcinoms keine Rede sein kann. Von chemischen Substanzen wurden von EMIL FISCHER und G. KLEMPERER Selenverbindungen versucht; diese haben ebenso wie das Eosin-Selen von WASSERMANN beim Menschen versagt. Am meisten haben sich noch von chemischen Mitteln die Arsenverbindungen durchgesetzt und Jod in Form der Preglschen Lösung. Als Heilmittel können auch sie nicht gelten. Die von LEYDEN und BLUMENTHAL bereits 1902 versuchte Behandlung mit Extrakten aus der eigenen Geschwulst der Kranken hat sich nicht bewährt, ebenso sind die Versuche nach Auffinden eines brauchbaren Krebsserums gescheitert. Die Eigenblutbehandlung hat sich als Unterstützung der Bestrahlung brauchbar erwiesen, während sie ohne dieselbe unwirksam ist.

HERZFELD.

Medizinische Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau.

Sitzung vom 9. Januar 1925.

Vor der Tagesordnung: PINCSOHN demonstriert einen 8 Tage alten Säugling mit großen amniotischen Narben am Kopf und Rücken und Verkümmern beider kleinen Zehen. Die vollkommene Lostrennung des Kindeskörpers vom Amnion muß ungefähr 14 Tage ante partum vor sich gegangen sein, wenigstens ließ der Zustand der völlig epithelialisierten Wunden bei der Geburt diesen Schluß zu. Im Geburtsverlauf bemerkenswert war die Ausstoßung eines tellergroßen Gewebsstückes (Amnion oder Eihaut?) beim Blasensprung, an Veränderungen an der Placenta fiel eine kreisförmige Duplikatur des Amnions um den exzentrischen Nabelschnuransatz auf.

Aussprache: PUPPE: Die Veränderungen an der Haut des Kindes haben auch eine gewisse gerichtsärztliche Bedeutung, insofern, als die Frage auftauchen kann, ob es sich um Verletzungsfolgen handelt. Diese als congenitale Cutisdefekte bezeichneten amniotischen Verwachsungen haben wiederholt, so von DITTRICH und KELLER in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin eine Bearbeitung gefunden.

CLARA BENDER: Sozialhygienisches zur Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung. (Erscheint in dieser Wochenschr.) *Aussprache:* BERG-PLATAU vertritt die Ansicht, daß die Ärzte als Hüter der Volksgesundheit die Pflicht haben, auf Mißstände in der Gesetzgebung, soweit sie ärztliche Fragen betreffen, hinzuweisen und an ihrer Reform führend mitzuarbeiten. Diese Verpflichtung trifft ihres Erachtens für den § 218 des RStrGB. zu, für dessen Reform B. — eintritt, weil er, ohne sein Ziel, die Einschränkung der Frucht- abtreibung zu erreichen, infolge Ignorierens der Motive, die heute in den meisten Fällen zu diesem Schritt führen, eine verhängnisvolle Umgehung der in ihm enthaltenen Vorschriften zur Folge hatte. Das erschreckende Anwachsen der Frucht- abtreibungen hielt B. für eine sozial-pathologische Erscheinung unserer Zeit, deren Wurzeln wirtschaftlicher und seelischer Art sind. Die Frucht- abtreibung als Krankheit der Volkseele aufgefaßt, verlangt aber zu ihrer Bekämpfung nicht strafgesetzliche Maßnahmen, sondern Maßnahmen, die ihre auslösenden Ursachen beheben; d. h. in erster Linie durchgreifende Reformen wirtschaftlicher Art (Neuregelung des Wohnungswesens, Regelung des Arbeitsmarktes derart, daß die außerhäusliche Berufsarbeit der Ehefrau wieder unnötig wird, weitgehendste Fürsorge des Staates für den materiell nicht sicher gestellten Nachwuchs), ferner ein ehrliches Aufräumen mit dem vom Standpunkt der doppelten Moral diktierten Verordnungen. Solange diese Forderungen nicht erfüllt sind, werden Strafmaßnahmen immer wieder ihren Zweck verfehlen, die auch die Fälle einschließen, die nachweislich aus Not abtrieben, und diese Fälle immer wieder in die Arme der Kurpfuscher treiben. Die Folgen sind unzählige Todesfälle an Sepsis, ebenso ungezählte Fälle von ungewollter Sterilität und damit ein vom Gesetzgeber unbeabsichtigter und vermeidbarer Rückgang der Geburtenziffer. B. schlägt vor: In jeder größeren Stadt sind Sexualberatungsstellen einzurichten, an die sich das Publikum in allen das Sexualleben betr. Fragen um Aufklärung wenden kann, und an die die Frauen verwiesen werden, die glauben, ihr Kind nicht austragen zu können. Diesen gegenüber sollen die Beratungsstellen durch

Zuspruch und fürsorgliche Maßnahmen einen Weg ausfindig machen, ihnen zum Austragen ihrer Schwangerschaft zu verhelfen. Fälle, die triftige Gründe für eine Schwangerschaftsunterbrechung haben, sind einer in Verbindung mit den Beratungsstellen tagenden Kommission aus männlichen und weiblichen Ärzten zuzuführen, die unter weitgehender Berücksichtigung medizinischer Indikationen und ihrer sozialen Komponente einzig und allein zuständig sind für die Erlaubniserteilung zur Schwangerschaftsunterbrechung. Die von der Kommission befürworteten Schwangerschaftsunterbrechungen sind hauptsächlich in staatlichen Anstalten auszuführen, können aber auch zur Ausführung Fachärzten übergeben werden, die für diese Eingriffe gewissermaßen als Beamte fungieren und keinen Anspruch auf Honorar von seiten der Pat. haben. Die Pat. zahlen nach Maßgabe ihrer Verhältnisse und Festsetzung der Kommission an die Beratungsstelle ein Entgelt zur Bildung eines Fonds für die Durchführung der geforderten fürsorglichen Maßnahmen. Wer ohne Erlaubnis der Kommission — sei es Arzt oder Nichtarzt — Schwangerschaften unterbricht, setzt sich den schwersten vom Gesetzgeber festzulegenden Strafen aus. — PUPPE verweist darauf, daß Schwangerschaftsunterbrechungen aus sozialer Indikation nach geltendem Recht Frucht- abtreibungen sind. Hinweis auf seinen Vortrag über ärztliche Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung. Es ist unrichtig, daß irgendein Staat die strafgesetzlichen Bestimmungen über Frucht- abtreibung aufgehoben hat. Auch in Belgien ist sogar die Anpreisung von Mitteln, welche der Schwangerschaftsunterbrechung oder Empfängnisverhütung dienen, mit Strafe bedroht (Gesetz vom 20. VI. 1923). — KÜSTER. Ob eine Freigabe mit dem Wohl des Staates vereinbar ist, liegt bei dem Gesetzgeber. Vom hygienischen Standpunkt aus würde KÜSTER die Ansicht vertreten, daß nach Freigabe weniger Unglück in Form von Tod oder Siechtum vorkommen würde als bei dem jetzt geltenden Recht. Die relativ ungefährliche Abtreibung setzt eine Menge geschulter Kräfte voraus. Man kann aber zunächst einmal die Behinderungen beseitigen, die dem Vertrieb konzeptionsverhütender Mittel entgegenstehen und das erwünschte Ziel ebenso sicher und mit geringerer Gefahr erreichen. — DORA FUCHS. — NIEDERMEYER ist vom Standpunkt des praktischen Arztes gegen Abtreibungsfreiheit, da er Rücksicht auf geistiges Leben über die sozialen Rücksichten stellt. Das Ergebnis in Rußland ist nicht nachahmungswert. — GOLDBERG hält de lege ferenda Änderungen für erforderlich. — REICH: BENDER hat nicht einer ausgedehnteren Abtreibung das Wort geredet, sondern nur verlangt, daß von ärztlicher Seite einmal dieser heute so besonders wichtigen Frage nähergetreten und nachgeprüft werde, ob eine Milderung mancher den heute geltenden Grundsätzen anhaftenden Härten möglich wäre. Wenn die Ärzte auch nicht das Recht haben, bestehende Gesetze, selbst wenn wir sie aus irgend einem Grunde nicht mehr für zeitgemäß halten, durch irgendwelche unerlaubte Handlungen zu sabotieren, so haben sie doch die Pflicht, bei etwaigen durch die Zeitverhältnisse gebotenen, auf legalem Wege durchzuführenden Änderungen mitzuarbeiten und die Behandlung einer solch wichtigen Frage nicht Kreisen zu überlassen, die zu ihr naturgemäß eine ganz andere Einstellung haben müssen. Sache der Ärztekammern und ärztlich-wissenschaftlichen Gesellschaften muß es sein, sich nicht darauf zu beschränken, den Ärzten Richtlinien für korrektes Benehmen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu geben, sondern Hand anzulegen, wenn es gilt, bestehenden Schäden abzuwehren. — ASCH ist auch für Erweiterung der medizinischen Indikationen. Die Ärztekammern sind zu Vorschlägen für zweckmäßige Änderung aufgefordert worden. Als ein Schutz gegen die gewissenlosen Übertreter kommt die Anzeigepflicht in Frage. — MINKOWSKI. — CLARA BENDER (Schlußwort): Biologischen Massenerscheinungen kann man nicht mit dem kategorischen Imperativ entgegentreten. Es ist ein Gesetz nötig, das jene Grenzverschiebung würdigt, die sich zwischen medizinischer und sozialer Indikation tatsächlich längst vollzogen hat. ROSENFELD.

Kgl. Gesellschaft der Ärzte Budapest.

Sitzung vom 17. Januar 1925.

Z. BOKAY: Über die diagnostische und prognostische Bedeutung des Zuckergehaltes des Liquors. Bei Meningitis tbc. sinkt die Zuckerkurve ständig, bei Meningitis serosa hingegen steigt sie nach raschem Sinken. Bei Hirntumor, Encephalitis, bei der akuten Form der Heine-Medinschen Krankheit liegt der Zuckerspiegel des Liquors höher. Bei Meningismen ist keine Veränderung nachzuweisen. In prognostischer Hinsicht ist das ständige Sinken des Liquorzuckers ein schlechtes, das Steigen hingegen ein günstiges Zeichen.

Aussprache: J. BERGER. — BOKAY (Schlußwort).

E. KROMPECHER: Über den primären Lungenkrebs. Es ist auffallend, daß die Fälle dieser seltenen Erkrankung in gewissen Städten Deutschlands sowohl vor wie nach dem Kriege eine Vermehrung zeigen. Die Zahl der Erkrankungen stieg in Berlin, Hamburg, Kiel auf 3–4%, in Chemnitz und Dresden auf 4,5%, in